



Tragen karnevalistischer Kostüme und Uniformen durch Mitglieder

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

RICHTLINIEN

Stand: 16. September 2022



Präambel

Der karnevalistische Brauchtumszeitraum ist klar durch den christlichen Kalender sowie in den Satzungen des Bundes Westfälischer Karneval e.V. und des Bundes Deutscher Karneval e.V. geregelt und somit für alle Mitgliedsgesellschaften verbindlich.

Ausnahmen, die von diesem Brauchtumszeitraum abweichen, sind entweder pauschal durch die Beschlüsse der BWK-Hauptversammlung festzulegen oder auf Antrag einer Mitgliedsgesellschaft durch BWK-Vorstand anhand dieser Richtlinie zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Gender-Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion / Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung - gleichermaßen gemeint.



Richtlinie

zum Tragen karnevalistischer Kostüme und Uniformen durch Mitglieder

Bund Westfälischer Karneval e.V.

Mitglieder handeln dann den Interessen und dem Ansehen des Verbandes zuwider, wenn sie außerhalb des sogenannten Traditionszeitraumes - dies ist der Zeitraum um den "Elften im Elften" sowie von Jahresanfang bis Aschermittwoch eines jeden Jahres - sich in der Öffentlichkeit in ihren karnevalistischen, vereinstypischen Erscheinungen und Formen zeigen. Öffentlich sind solche Vereinstätigkeiten, wenn sie außerhalb der jeweiligen Vereinsräume erfolgen. Vereinsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des BWK-Vorstandes in Textform, wenn sie in ihren Vereinsuniformen oder Kostümen außerhalb des Traditionszeitraumes öffentlich auftreten wollen.

Nachfolgende Ausnahmeregelungen bedürfen keiner Genehmigung des Verbandes:

- ◆ Ehrenbezeugungen bei Trauerfeiern;
- ◆ Spalier bei Trauungen;
- ◆ bei Schützen- oder Volksfest-Umzügen im traditionellen unmittelbarem Bereich;
- ◆ bei Messen und anderen offiziellen Veranstaltungen, zu denen u.a. die Kommune einlädt;
- ◆ bei Hauptversammlungen des BWK und des BDK;
- ◆ bei der Durchführung von Tanzturnieren;
- ◆ Teilnahme beim ausländischen Karneval.

Außerhalb der vorgenannten Punkte erfolgen Auftritte grundsätzlich ohne Karnevalsorden, Amtskette und Federn.

Diese Richtlinie zum Tragen karnevalistischer Kostüme und Uniformen durch Mitglieder wurde in der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 in Delbrück mit Mehrheit beschlossen.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 16.09.2022 in Wenden.

geändert auf der Hauptversammlung am 24.10.2015 in Münster.



Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de